



öffentlich

Die Unterbringung von minderjährigen Kriegsvertriebenen aus der Ukraine

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss

öffentlich

am 16.05.2022

Kenntnisnahme

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 0 EUR

Anlagen:

öffentlich

Die Unterbringung von minderjährigen Kriegsvertriebenen aus der Ukraine

I. Allgemeines

Am 24.02.2022 startete der großangelegte Überfall Russlands auf die Ukraine. Seither sind ca. 5 Mio. Menschen aus der Ukraine geflüchtet (Stand 26.04.2022), sie haben mithin internationale Grenzen überschritten. Die UN rechnet mit 7,1 Mio. Menschen, die innerhalb der Ukraine auf der Flucht sind. Es ist also davon auszugehen, dass noch deutlich mehr Menschen als bisher internationale Grenzen im Rahmen ihrer Flucht überschreiten werden.

Am 03.03.2022 einigten sich die EU-Innenminister darauf, die ukrainischen Kriegsgeflüchteten schnell und unbürokratisch aufzunehmen. Dies hatte zur Folge, dass die „Massenzustromrichtlinie“ in Kraft getreten ist. Dies bedeutet, dass die aus der Ukraine ankommenden Menschen ein Aufenthaltsrecht für ein Jahr erhalten und ein Recht auf Sozialleistungen und eine Arbeitserlaubnis haben. Dieser Schutz kann auf drei Jahre verlängert werden.

Aktuell erhalten sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ab dem 01.06.2022 wird ein Systemwechsel stattfinden, nach dem diese dann ins Leistungssystem nach dem SGB II oder dem SGB XII fallen.

II. Geflüchtete Personen

Da Männer zwischen 18 und 60 Jahren die Ukraine nicht verlassen dürfen, sind die Geflüchteten zum Großteil Frauen, Kinder, Jugendliche und ältere Menschen.

Die Konstellation der geflüchteten Menschen stellt sich im Einzelfall immer sehr differenziert dar, teilweise flüchtet ein Familienverbund, teilweise handelt es sich um Einzelpersonen, es flüchten ganze sog. Verbünde (Kinderheime, Behindertenheime) oder Kinder und Jugendliche werden Verwandten, Freunden, Nachbarn etc. zur Flucht mitgegeben.

III. Wirkungskreis des Jugendamtes

Wenn Kinder und/ oder Jugendliche mit anderen Personen als ihren Eltern einreisen, ist eine Überprüfung durch das örtlich zuständige Jugendamt nötig, um festzustellen, ob die mitgeflüchteten Personen die Personensorgevollmacht ausüben oder ob es sich um unbegleitete minderjährige Ausländer handelt. Wenn letzteres der Fall ist, müssen diese in Obhut genommen werden.

Eine Besonderheit in diesem Krieg ist, dass ganze Kinderheime, sog. Verbünde, flüchten. Dies hat zur Folge, dass innerhalb kürzester Zeit ggf. eine große Anzahl an Kindern und Jugendlichen und deren mitgereiste Betreuer untergebracht und mit Hilfen ausgestattet werden müssen.

Um dies in geordnete Bahnen zu lenken, wurde eine Bundeskoordinierungsstelle und eine SOS Meldestelle auf Bundesebene eingerichtet. Die Meldestelle beantwortet allgemeine Fragen, erteilt Informationen zum Verfahren beim Aufnahmeersuchen und verweist bei einer Notaufnahme an das aufnehmende Jugendamt. Die Bundeskoordinierungsstelle entwickelt und implementiert ein Verteilverfahren, pflegt die Bundesübersichten der Kriegsvertriebenen,

öffentlich

erfasst die Landeskapazitäten, bestimmt das aufnehmende Land und erhält die Meldungen des Aufnahmejugendamtes im Rahmen von Notaufnahmen.

Des Weiteren wurden Landeverteilstellen eingerichtet, welche das tatsächlich aufnehmende Jugendamt bestimmen (entweder landesintern oder über die Zuweisung des Bundes), sie führen die Namenslisten und erteilen Meldungen an den Bund.

Im letzten Schritt sind dann die örtlichen Jugendämter für die Erstunterbringung, die Erstversorgung sowie für die Betreuung der ankommenden Personen (Kinder, Jugendliche und Begleitpersonen bei Verbänden) zuständig. Das örtliche Jugendamt führt ein Erstclearing durch und erfüllt eine Lotsenfunktion für das weitere Vorgehen. Das örtliche Jugendamt führt ebenfalls Namenslisten und meldet an die Landesverteilstelle

Im Zollernalbkreis ist hier bisher ein Verbund von 10 Kindern zzgl. zwei Betreuer und einer Heimleitung angelangt. Diese sind mittlerweile in Villingen-Schwenningen untergebracht. Die Zahl der ankommenden Verbände schwankt stark, so sind z.B. in der Stadt Freiburg ca. 160 Kinder und Jugendliche als Verbund angekommen.

Die Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialen Dienstes, welche mit dieser Überprüfung betraut sind, haben bisher (Stand 26.04.2022) 38 potentielle unbegleitete ukrainische minderjährige Kinder und Jugendliche gemeldet, wobei dann 17 tatsächlich in Begleitung kamen. 16 Personen wurden als unbegleitet eingestuft, 5 müssen noch besucht werden.

IV. Vorbereitungen des Jugendamtes

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg (KVJS) hat bereits frühzeitig abgefragt, wie hoch die Kapazitäten der einzelnen Kreise/ Stadtkreise sind, solche Verbände aufzunehmen.

Um dem Bedarf gerecht zu werden und den ankommenden Kindern und Jugendlichen eine sichere Umgebung bieten zu können, wird hier durch den Landkreis in Dotternhausen das ehemalige Gasthaus „Hirsch“ angemietet und in Stand gesetzt. Dies erfolgte teilweise durch die Gemeinde Dotternhausen selbst, durch kreisansässige Handwerker und durch ehrenamtliche Helfer. Die Ausstattung des Gebäudes wurde durch Spenden organisiert, ein Teil der benötigten Betten wurde vom Ankunftszentrum in Meßstetten zur Verfügung gestellt.

Da die ankommenden Verbände nicht nur untergebracht, sondern auch betreut werden müssen, war von Beginn an das Diasporahaus Bietenhausen als freier Träger mit in die Planungen einbezogen, da dieser die Betreuung im Rahmen einer ambulanten Maßnahme übernehmen werden. Diese konnten nunmehr sowohl pädagogisches Fachpersonal als auch eine Hauswirtschaftskraft hierfür gewinnen.

Die Unterbringung und Betreuung in Dotternhausen ist auf 30 Kinder und Jugendliche ausgelegt. Dies wurde dem KVJS auch entsprechend gemeldet und wird von diesem berücksichtigt. Jedoch lässt es sich nicht abschätzen, wann in welchem Umfang tatsächlich Personen dem Zollernalbkreis zugewiesen werden.



Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache JHA-Nr. 02/2022
Jugendamt

öffentlich

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Unterbringung und der Betreuung minderjähriger ukrainischer Geflüchteter anfällt, erstattet werden.